



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN . ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden hiermit zu einer Sitzung eingeladen am

Mittwoch, dem 27. November 2019 um 15:30 Uhr
in der Aula der Sparkasse Oberhessen – Beratungszentrum Lauterbach – 36341 Lauterbach, Am Graben (Hintereingang)

- Feststellung**
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2019
- Jahresabschluss zum 31.12.2018**
hier: Vorstellung und Beratung (DRS 08-03-0030)
- Bereitstellung von Papiertonnen**
hier: Antrag der Fraktion Freie Wähler v. 24.06.2019 (DRS 08-03-0031)
- Anfragen und Mitteilungen**
Lauterbach, den 20.11.2019
Harald Nahrgang
Vors. der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

Einladung

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden hiermit zur Sitzung am

Mittwoch, den 04.12.2019, 17.00 Uhr
in den Sitzungssaal „Hoherodskopf“
des Landratsamtes Lauterbach, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach eingeladen.

(Kester)
Vorsitzender

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.09.2019
2. Beratung des Haushaltes 2020/2021 des Jugendamtes
3. Informationen über die Umsetzung des Bundesteilhabengesetzes
4. Vorstellung des Aufgabengebietes „Jugendgerichtshilfe“
5. Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
6. Anfragen und Mitteilungen

Auf diesem Flohmarkt regnet's nie!

Gebrauchte Dinge verkauft man in der Fundgrube.

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Öffentliche Mahnung der Abfallentsorgungsgebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis macht darauf aufmerksam, dass bis zum 15. November 2019 folgende Abfallentsorgungsgebühren fällig geworden sind:

Vorausleistung 2019 – 4. Rate 2019

Die Abgabepflichtigen, die mit den Abfallentsorgungsgebühren im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände bis spätestens

02. Dezember 2019

an den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zu zahlen.

Nach dem 02. Dezember 2019 werden die fällig gewordenen Abfallentsorgungsgebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zwangsweise beigetrieben.

Wir bitten um entsprechende Beachtung. Nutzen Sie das Instrument der Einzugsermächtigung, damit keine Fälligkeitstermine versäumt und zusätzliche Kosten für Sie vermieden werden.

Lauterbach, den 20. November 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
Der Vorstand
i. A. Dr. H. Fuchs
Geschäftsführer

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld

Ämtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Tenniszentrum/An der Siechkirche“, 2. Änderung
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Tenniszentrum/An der Siechkirche“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Nach erfolgter Genehmigung der zugehörigen 37. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Satzungsbeschluss hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

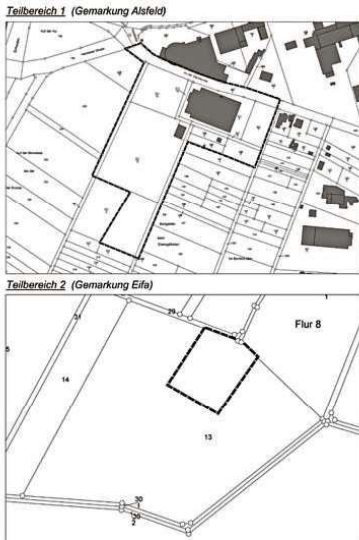
Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Um- und Nachnutzung der ehemaligen Tennishalle durch einen ortsnässigen Möbelmarkt geschaffen.

Im südlichen Anschluss an die Tennisanlage, die in ihrem Bestand insgesamt gesichert wird, ist in funktionaler Ergänzung des städtischen Baubetriebshofes eine eingefriedete Lagerfläche vorgesehen.

Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke in der Gemarkung Alsfeld
Flur 21, Flst.-Nr. 198/2, 198/3, 198/4, 211/3, 211/4, 211/6, 211/7, 211/8, 211/9, 211/10, 268/2, 287/1 und 286/2
in der Gemarkung Eifa (externe Ausgleichsfläche)
Flur 8, Flst.-Nr. 13

Die Lage der einzelnen Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich:



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeithaus), Zi. 204, während der üblichen Dienststunden (Montag 8.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden kann. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/plane-bauen-wohnen/bauen/rechtskraeftige-bauleitpläne/>) eingestellt. Die Planunterlagen können auch über das Bauleitplanungportal Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 22.11.2019

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule, Bürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld

Ämtliche Bekanntmachung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld
hier: **Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Regierungspräsidium in Gießen hat mit Verfügung vom 06.09.2019 – Az RPKI-31-61a/0100/17-2014/6 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 28.03.2019 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:
„Die von Ihnen mit Antrag vom 05. Juni 2019 vorgelegte, bei mir am 11. Juni 2019 eingegangene Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft. Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches – BauGB – wird der o.g. Flächennutzungsplan genehmigt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen. Auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hinzuweisen.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alsfeld wirksam.

Der Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke in der Gemarkung Alsfeld:
Flur 21, Flst.-Nr. 198/2, 198/3, 198/4, 211/3, 211/4, 211/6, 211/7, 211/8, 211/9, 211/10, 268/2, 287/1 und 286/2
(siehe nachfolgende Abbildung).



Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeithaus), Zi. 204, während der üblichen Dienststunden (Montag 8.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ergänzend auf der Internetseite der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/plane-bauen-wohnen/bauen/rechtskraeftige-bauleitpläne/>) eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch über das Bauleitplanungportal Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 beachtlich sind.

Alsfeld, den 22.11.2019

Der Magistrat der Stadt Alsfeld
Stephan Paule, Bürgermeister

Mehr Urlaub für alle!

Ver-nichtung durch Feuer	Zu-behö-teile	sehr reicher Mann	ein Fest begehen			dicht zusammen	roler Edelstein	große Wasservogel
kleine Brücke		ugs.: sehr viele	Reizstoff im Tee			Hochgebirgs-pflanze	byzantinischer Kaiser	
Materi-al-berg			isoleren			sonnen-untere sendendes Gestirn	sisalt-lischer Höhenzug	
			Stig-vögel			Spiel-karten-farbe	früherer öster., Adle-titel	
hohe Spiel-karte	Teil des Wortes	Beschul-digung Vorwurf				Verehrer eines Stars	Film-liche-entfunde-lichkeit	Vorname Disneys
ältester Sohn Heales (A.T.)						Wein-presser	nach Art von (franz.)	
wilde Grün-fläche	Vorname der Meyselet					Gefäß zum Wessse-kochen		
Fahrschein							Spezies	
						Helligkeits- bis der Ost- kirche	Lachs-forellen	Auflösung des betriem Räteads
weil	Wachs-zelle der Biene	afrikanische Palmen-stirt						■ E ■ C ■ K ■ G ■ I V O R S C H L A G E N E R S T E R S E I N T T L I C H S H E R U M N P B V O R N S O N A R ■ E ■ T ■ W ■ A ■ G ■ U ■ K I M B I ■ C M O N A T ■ B ■ K ■ K R ■ I ■ M A N I E ■ S L U ■ A O M O R S N D O S E ■ A ■ M E T ■ E ■ K ■ I ■ G ■ W E I N ■ J I L U ■ O N S T U R G E G E N D
ver-dorren (Bämen)								
Kloster-vor-steher	Baum-rinder-produkt					ugs.: nein		
ein Schiff erobern								

Mehr Service pro Quadratmeter!

Bauen, kaufen und mieten Sie mit dem Immobilienmarkt der VRM Mittelhessen.

Wir bewegen auch Ihr Angebot oder Gesuch unter 06441 – 959 124.

Oder treffen Sie uns persönlich im Kundencenter.

VRM
Wir bewegen